

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 317 (26.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 317.

Commissionsbericht

über

den Pensionsetat

Erstattet

von dem Geh. Rath Frhrn. v. Rüd. t.

Durchlauchtigste,
Hoch geehrteste Herren!

Nach Inhalt des Hauptfinanzetats für 18³¹/₃₂ ist für Be-
streitung der Pensionen, welche der Staat zu tragen hat, jedoch
mit Ausnahme der Pensionen des Hof- und des Militäretats,
die jährliche Summe von 726000 fl. gefordert worden. Die
zur Begründung vorgelegten Berechnungen würden jedoch nach
der Rundzahl, da pro 1831 749900 fl., pro 1832 723300 fl.
und pro 1833 698800 fl. als muthmaßlicher Bedarf angesetzt
sind, nur 724000 fl. nachgewiesen haben. Indessen wurden
durch ein besonderes Gesetz die vorhandenen Pensionen des Hof-
etats auf den allgemeinen Pensionsfond übernommen, und der
Schluß des Rechnungsjahrs 18³⁰/₃₁ setzte die Regierung in den
Stand, den effectiven Etat der Pensionen auf letzten Mai dieses
Jahrs nachweisen zu können.

Die Prüfungen über die Verwendung dieses Titels haben
bereits ergeben, daß es in jeder Beziehung zweckmäßig sei, die
Vorschläge auf einen der neuen Budgetperiode möglichst

nahen effectiven Stand zu begründen, und darum ist der Commission der zweiten Kammer von der Regierung ein neuer Voranschlag mitgetheilt worden, der vom 31. Mai 1831 anfängt, mithin die Wahrscheinlichkeit seiner möglichen Einhaltung für sich hat.

Nach solchem betragen sämtliche Pensionen, wie die Anlage ergibt

in Rundsumme 829980 fl.

und berechnete sich aus dem Zuschlag des muthmaßlichen Zugangs und aus dem Abzug des muthmaßlichen Abgangs (welche Anlage 2. verzeichnet) die auf die bisherigen Erfahrungen gestützt sind — das Bedürfniß von 1831 und 1832, wie folgt:

1) für das Jahr 1831.

Betrag der Pensionen auf 31. Mai 1831	. 824980 fl.
hiezü, halber Betrag des Zugangs	. . . 17900 "

842940 fl.

ab halber Betrag des Abgangs

rund 34850 fl.
------	---------------------

808090 fl.

Betrag der Sterbquartalien 8400 "
----------------------------	------------------

Summe 816490 fl.
-------	----------------------

2) für das Jahr 1832.

Betrag der Pensionen auf 31. Mai 1831	. 824980 fl.
hierzü, ganzer Zugang (nach 1831) 35920 fl.

860900 fl.

ab, ganzer Abgang (do.) 69699 fl.
-------------------------	---------------------

791201 fl.

Nro. 317. zur Sitzung vom 26. Dezember. 213

Uebertrag	791201 fl.
ferner zu halber Abgang (nach 1832)	17960 fl.
	<hr/>
	809161 fl.
ab halber Abgang (nach 1832)	55659 "
	<hr/>
	775522 fl.
endlich zu, für Sterbquartalien	8400 fl.
	<hr/>
Summe	783922 fl.

Die zweite Kammer hat nun bei diesen Voranschlägen einige Aenderungen beschlossen, und hiernach die Bewilligung

pro 1831 auf 808025 fl. und
" 1832 " 774110 fl. beschränkt.

Zuvörderst glauben wir, daß dem dort gemachten Vorbehalte, wonach der zum Grund der Berechnung gelegte Stand der Pensionen am 31. Mai 1831 nicht als eine Anerkennung der Verwendungen pro 18²⁰/₃₁ auf diesen Titel angesehen werden dürfe, beizutreten ist, indem die Prüfung der Nachweisung über die 1830 verwendeten Staatsgelder verfassungsgemäß nur von den Kammern von 1833 geschehen kann.

Der mit 3000 fl. beanschlagte Zugang an alten Pensionen wurde um 1000 fl. vermindert, weil man glaubte, daß nachträgliche Uebernahmen alter Pensionen nur noch höchst selten vorkommen können, und eine Revision der alten Pensionen die Mittel zu deren Deckung mit geringern Zuschüssen darbieten würde.

Wir setzen voraus, daß alte Pensionsansprüche nur dann anerkannt werden, wenn sie rechtlich begründet sind, und in dieser Voraussetzung kann die größere oder kleinere Bedürfnissumme nicht wohl beschränkt werden; indes dürfte man glauben, daß die Summe von 2000 fl. hinreichen würde, weil der Zeitpunkt

bis zu welchem die Pensionen als alte anzusehen sind, sich immer mehr von der Gegenwart entfernt.

Der Voranschlag für Sustentation entlassener Diener zu 1800 fl. ist auf 1000 fl. herabgesetzt, also dem Abgang gleichgestellt mit Streichung von 800 fl., weil, nachdem die Bewilligung auf 7472 fl. 25½ fr. gestiegen, aller Grund vorhanden ist, eine Vermehrung dieser Ausgabenrubrik nicht zu befördern, die meist nur Gnade gegen solche ist, welche sie durch ihre Unwürdigkeit verwirkt haben sollten.

Dagegen muß eine weitere Herabsetzung des Voranschlags durch die von der zweiten Kammer beschlossenen Streichung von 7800 fl. Appanagenpensionen, welche nach dem Ableben Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Christiane von Baden mit dem Wittum angefallen sind, unsere besondere Aufmerksamkeit erregen, und macht einige weitere Betrachtungen nöthig.

Es ist Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! bekannt, daß die zweite Kammer bei Prüfung der Nachweisungen über den Pensionsetat von 1827/29, unter andern beschloß, die im Jahre 1829 durch höchste Entschliesung aus dem Staatsministerium auf die Staatskasse gewiesenen sofort daraus bezahlten Pensionen nicht anzuerkennen. Dieser Beschluß wurde der ersten Kammer zur Zustimmung mitgetheilt; sie hat aber nach erhobenem Bericht ihrer Budgetcommission und nach einer genauen Erörterung der hier entscheidenden Momente beschloß, diese Zustimmung zu versagen, und ihrerseits die hierauf gemachte Verwendung als gerechtfertigt erklärt, sich auch in diesem Sinne gegen die zweite Kammer in einer Mittheilung ausgesprochen.

Wenn auch noch verschiedene Fragen wegen Unbestimmtheit der Verfassung über die Folgen gemeinschaftlicher Beschlüsse beider Kammern, hinsichtlich der Nachweisungen über die Verwendung der Staatsgelder im Zweifel liegen, so ist doch darüber ein gegründeter Zweifel nirgends zulässig, daß die

Entscheidung einer Kammer über solche ohne Beistimmung der andern, und bei ausdrücklicher Versagung derselben durchaus wirkungslos sei, mithin beanstandete Aere der Regierung durchaus in ihrer Kraft und Wirkung fortbestehen, weil nach der Verfassung keine Vorstellung oder Beschwerde ohne Zustimmung beider Kammern zulässig, und nur wenn solche vorhanden, die Regierung sie zu beachten hat.

Es kann also die zweite Kammer verfassungsgemäß dem von ihr wegen der Nachweisungen des Pensionsetats gefassten Beschlusse, hinsichtlich jener Appanagepensionen überhaupt eine die Regierung verbindende Folge nicht geben.

Die Frage, ob der Staat oder die ihn verwaltende Regierung eine Verbindlichkeit oder überhaupt vollwichtige Gründe hatte, die vorliegenden Pensionsansprüche anzuerkennen, ist rechtlicher Natur, von deren Entscheidung nur als Folge die Vorsorge für die zu deren Genügung erforderlichen Mittel abhängt, nie aber kann die Vorsorge für die Mittel, somit deren Bewilligung über solche gestellt werden.

Wenn also jene Frage bereits von der Regierung competent entschieden ist, wenn ferner die dagegen erhobenen Zweifel durch den Mangel der Beistimmung einer Kammer wirkungslos geworden sind, so kann die Verweigerung der Mittel durch eine Kammer nicht als statthaft erscheinen, weil sie zugleich eine Regierungshandlung umstoßen würde, zu der solche verfassungsgemäß allein nirgends berechtigt ist.

Niemals dürfte dieses die Regierung, niemals die andere Kammer anerkennen, weil auf diesem Wege einseitig fast alle Verfügungen der Regierung direct oder indirect aufgehoben oder abgeändert werden könnten, da in der Regel zur Vollziehung Geldmittel erfordert werden, weil ferner die Theilnahme der andern Kammer an den verfassungsmäßigen Rechten vernichtet werden würde, sonach eine Kammer allein nicht nur diese ausübte, sondern auch die Regierungsgewalt an sich zöge.

Man wird nun allerdings hiergegen einwenden, daß die Verwilligung des Budgets, welche an keine Bedingung geknüpft werden darf, ein für sich bestehender Act ist, daß hierbei die zweite Kammer nur im Umfange ihrer Rechte handle, wenn sie die Summen bewilligt, die sie nach den Zwecken und ihrer Ueberzeugung für gerechtfertigt erachtet, und daß endlich die andere Kammer ungehindert ihre Zustimmung ertheilen oder versagen könne, so wie die Regierung das Recht der Sanction habe, also diese verweigern könne.

Allein wir dürfen nur auf die Nothwendigkeit, daß ein Budget zu Stande komme, aufmerksam machen, um die beschränkte Stellung der Regierung in Bezug auf das Budget darzutun, wir dürfen nur auf die Verfügung der Verfassung in Ansehung der Finanzgesetze hinweisen, um zu überzeugen, daß die erste Kammer, ohnedies minder zahlreich und bei der Abwesenheit eines Theils ihrer Mitglieder bei dem Budget mit der zweiten Kammer nicht mit Erfolg ringen könne, und daß es daher nothwendig sei, die Regel geltend zu machen, daß durch die Bewilligung des Budgets nur über die Mittel zu den Zwecken nicht aber über die Zwecke selbst, besonders soweit sie selbstständigen Bestimmungen bereits unterliegen, verfügt werden könne.

Die Versagung des Beitritts ist zwar immerhin eine zunächst sich darstellende Maßregel, allein bei dem Budget selbst wird sie ohne Wirkung sein, und nur die Ansicht der Kammer öffentlich documentiren, es scheint aber ein indirect wirksameres Mittel durch die Verfassung gegeben zu sein, dessen Anwendung zur Herstellung des Gleichgewichts nöthig, und hier rathsam ist.

Die Prüfung der Nachweisungen über die Verwendung der Staatsgelder, das Anerkennniß, daß die Ausgaben gerechtfertigt, also zweckmäßig geschehen sind, so wie der Ausspruch des Gegentheils, und eine etwa hierauf zu erhebende Vorstellung, Beschwerde oder Anklage gegen die verantwortlichen obersten Beamten hat von beiden Kammern mit einer durchaus gleichen Competenz zu geschehen; nur aus der Uebereinstimmung beider

kann eine solche Vorstellung, Beschwerde oder Anklage hervor-
gehen. Wenn bei Bewilligung des Budgets Forderungen der
Regierung durch die zweite Kammer gestrichen werden, die
durch die erste Kammer als wohlbegründet angesehen worden,
so ist ihr nirgends versagt, auszusprechen, daß sie eine zur Deckung
derselben erforderliche Mehrausgabe oder Ueberschreitung des
Budgets als eine nothwendige Folge ansehe, und für gerecht-
fertigt halten würde. Hierdurch erhielt die Regierung einen
bei Prüfung der Nachweisungen über das betreffende Budget
allerdings wirksamen und die obersten Staatsbeamten, den
Ständen gegenüber, vor einer Verantwortlichkeit sichernden
Ausdruck, der um so weniger bei einer für den bestimmten
Zweck und Summe eintretenden Mehrausgabe ein Bedenken
übrig lassen kann, als bei der ersten Kammer selbst von den ge-
wählten Mitgliedern keines bis zum nächsten Landtag auszu-
treten hat, mithin die dermalige Majorität wieder vorhanden
sein wird, sonach der Anstand hier factisch wegfällt, daß eine
nachfolgende Kammer nicht an die Beschlüsse der frühern ge-
bunden ist.

Die Commission behält sich vor, hiernach am Schlusse ihren
nähern Antrag zu stellen.

Die Form der Berechnung des Voranschlags ist gegen die
frühere Uebung abgeändert. Es ist pro 1831 nur die Hälfte
des Ab- und Zugangs, pro 1832 aber der ganze Ab- und Zu-
gang nach dem Anschlag von 1831, und sodann die Hälfte des
pro 1832 berechneten in Ansatz gekommen, weil die Erfahrung
ergiebt, daß die Pensionirungen meist mit Anfang der Rech-
nungsjahre, die Heinfälle aber nach der Mitte vorkommen,
und daher ohne eine solche Vorkehr das erste Jahr bedeutende
Ueberschreitungen enthalten würde.

Verschiedene weitere Anträge der Budgetcommission der zwei-
ten Kammer sind von dieser angenommen, und in einer beson-
dern Adresse mitgetheilt worden, die daher, da sie in einem

218 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

eigenen Bericht vorgetragen werden sollen, hier zu umgehen sind.

Nach den verschiedenen Ermäßigungen ist der Voranschlag von 1831 und 1832 folgender Weise in der Hauptsumme von 808025 fl. und 774110 fl. gefunden worden.

Wirklicher Stand der Pensionen (31. Mai) unter Abzug von 7800 fl. Appanagenpensionen 817180 fl.
 halbjähriger Zugang nach Abzug von $\frac{1}{2}$ an der
 Minderung von 1800 fl. 17060 fl.

 834240 fl.

halbjähriger Abgang nach Abzug von 6% als Heimfall der 7800 fl. 468 fl. zu $\frac{1}{2}$ 54615 fl.

 799625 fl.

Anschlag der Sterbquartalien 8400 fl.

Summe pro 1831 808025 fl.

Wirklicher Stand pro 31. Mai 1831 wie oben 817180 fl.

jährlicher (pro 1831 berechneter) Zugang nach 1800 fl. Abzug 54120 "

 851300 "

jährlicher (pro 1831 berechneter) Abgang mit obigem Abzug 69251 "

 782069 "

halbjähriger Zugang pro 1832 berechnet wie pro 1831 17060 "

 799129 "

halbjähriger Abgang pro 1832 berechnet mit Abzug von 6% an den gestrichenen Appanagenpensionen (440 fl.) 55419 "

 765710 "

Dazu Sterbquartalien 8400 "

Summe pro 1832 774110 fl.

Hierbei ist jedoch jedenfalls eine Berichtigung nöthig, indem von jenen Appanagepensionen nach erhobener Nachweisung am 31. Mai 1831 bereits 1320 fl. heingefallen, mithin selbst der Ansicht der zweiten Kammer gemäß pro 1831 nur 6480 fl. in Abstrich kommen konnten.

Hiernach ergäbe sich folgende Berechnung:

1831. Wirklicher Stand vom 31. Mai 1831 nach Abzug von 6480 fl.	818500 fl.
halbjähriger Zugang nach Abzug von $\frac{1}{2}$ an 1800 fl.	17060 "
	<hr/>
	835560 fl.
halbjähriger Abgang nach Abzug von 6% aus 6480 fl. 388 fl. 48 kr. zu $\frac{1}{2}$ (194 fl.)	34656 "
	<hr/>
	800904 "
hierzu Anschlag der Sterbquartalien	8400 "
	<hr/>
Summe pro 1831	809304 fl.
1832. Wirklicher Stand wie oben	818,500 fl.
ganzer Zugang wie oben pro 1831	34120 fl.
	<hr/>
	852,620 fl.
ganzer Abgang (wie 1831) mit Abzug von 388 fl.	69311 "
	<hr/>
	783309 fl.
halbjähriger Zugang (pro 1832) wie oben	17060 fl.
	<hr/>
	800369 fl.
halbjähriger Abgang (pro 1832) nach Abzug von 6 % an Appanagepensionen zu $\frac{1}{2}$ 183 fl.	33456 fl.
	<hr/>
	766913 "
hierzu Sterbquartalien	8400 "
	<hr/>
Summe pro 1832	775313 fl.

Wonach selbst mit Umgehung jener Appanagepensionen die von der zweiten Kammer ausgesprochene Bewilligung

pro 1831 um	1279 fl.
" 1832	1203 fl.

zu nieder gegriffen erscheint.

Hiernach kann ihre Commission nicht darauf antragen, sich mit der für Tit. XXXIX. Pensionen von der zweiten Kammer ausgesprochenen Bewilligung einverstanden zu erklären; sie glaubt vielmehr, daß, vorbehaltlich der Annahme oder Verwerfung des ganzen Budgets die hohe Kammer

- 1) wegen Unzulänglichkeit, theils durch Streichung von Pensionen, die die hohe Regierung mit einem heimgefallenen fürstlichen Wittum anzuerkennen sich berechtigt und verpflichtet hielt, und durch keinen wirksamen Beschluß beider Kammern beanstandet worden, theils durch zu hohe Berechnung des Standes dieser gestrichenen Appanagenpensionen nach dem wirklichen Betrag am 31. Mai 1831 sich als nicht einverstanden erklären, und
- 2) mit Verwahrung zum Protokoll wegen Streichung jener Appanagepensionen, ungeachtet der versagten Zustimmung zu der ihre Beanstandung beabsichtigenden somit unwirksamen Schlußnahme der zweiten Kammer, zugleich aussprechen dürfte, daß sie die hohe Regierung für befugt halte, nicht nur jene Pensionen fernerhin zu leisten, sondern soweit es hierzu, so wie ferner zu Deckung des ohnedies zu nieder berechneten Bedürfnisses erforderlich sein sollte, und die für Pensionen bewilligte Summe nicht hinreichen würde, solche zu diesem bestimmten Zwecke zu überschreiten.

U e b e r s i c h t

des Standes der Pensionen (excl.) der Militärpen-
sionen am letzten Mai 1831.

I. Alte Pensionen.

1) eigentliche alte Pensionen	406443 fl. 17 fr.
2) zur rheinpfälzischen Con- currenzkasse	17317 „ 2 „
3) Pensionsbeiträge zu an- dern Kassen	1507 „ 9 „
	425267 fl. 28 fr.

II. Neue Pensionen.

4) Pensionen der in Ruhe- stand versetzten Diener	256371 fl. 13½ fr.
5) Pensionen der Staats- diener Relicten	
a. gefehliche	45381 fl. 28¾ fr.
b. statt Witt- wenbeneficien	3505 „ 6 „
c. Gnadenpen- sionen der Re- lictin	15469 „ 31 „
d. Gleichstel- lung der mili- tär-diener Rel.	1739 „ 5 „
e. Gnadenpen- sionen derselb.	1955 „ — „
f. dto. für die Kirchendiener- relictin	8000 „ — „
	76050 „ 11 „
6) Gnadenpensionen aus be- sondern Verhältnissen.	
g. übernomme- ne Hofpensio- nen	47795 fl. 10 fr.
h. Appanagen- pensionen	11968 „ 19 „
i. Suspenden- tion entlasse- ner Diener	7472 „ 23½ „
	67235 „ 52½ „
	399657 fl. 17 fr.

Nach überall angenommenen Rundzahlen
829980 fl.

Anschlag des Ab- und Zugangs
des Tit. XXXIX. Pensionen pro 18³¹/₃₃.

Gegenstand.	Zugang.		Abgang.		Zugang.		Abgang.	
	pro 1831				pro 1832.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Alte Pensionen.								
1) eigentliche alte Pensionen	—	—	33532	—	—	—	31013	—
2) zur rheinpfälzischen Concurrenzkasse	3000	—	1730	—	3000	—	1557	—
3) Pensionsbeiträge zu andern Kassen	—	—	80	—	—	—	574	—
	3000	—	35342	—	3000	—	33144	—
II. Neue Pensionen.								
4) Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener	24000	—	24358	—	24000	—	24324	—
5) Pensionen der Staatsdienerrelicten:								
a. gesetzliche	5300	—	2951	—	5300	—	3103	—
b. statt Wittwenbeneficien	300	—	227	—	300	—	232	—
c. Gnadenpensionen der Relicten	1200	—	930	—	1200	—	946	—
d. Gleichstellung der Militärdienerrelicten	170	—	113	—	170	—	417	—
e. Gnadenpensionen derselben	150	—	117	—	150	—	119	—
f. Kirchendienerrelicten	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Gnadenpensionen aus besondern Verhältnissen	—	—	3943	—	—	—	3618	—
g. übernommene Hofpensionen	—	—	718	—	—	—	675	—
h. Appanagepensionen	—	—	—	—	—	—	—	—
i. Sussentation entlassener Diener	1800	—	1000	—	—	—	1000	—
	35920	—	69699	—	35920	—	67278	—
III. Für Sterbquartalien ist jährlich erforderlich								
	8400	—	—	—	8400	—	—	—